

**Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde –  
zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes  
Kamenz-Lückersdorf (T-5381672)**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich / Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes
- § 3 Nutzungsbeschränkungen und Verbote
- § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken
- § 5 Befreiungen
- § 6 Bestehende Anlagen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 9 Andere Rechtsvorschriften / Rechte Dritter
- § 10 Einsichtnahme
- § 11 Inkrafttreten

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. § 46 Abs. 1 und § 121 sowie § 109 Abs. 1 Nr. 3 und § 110 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) wird durch den Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes**

- (1) Für das mit Beschluss des ehemaligen Kreistages Kamenz vom 10.07.1981 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Kamenz-Lückersdorf wird ein neues Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt. Die Festsetzung dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich der Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz (ewag kamenz) im Landkreis Bautzen.
- (2) Begünstigte ist die Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz (ewag kamenz).

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich /  
Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes**

- (2) Örtliche Lage des Trinkwasserschutzgebietes:
  - Freistaat Sachsen
  - Landkreis Bautzen mit:

- Stadt Kamenz in den Gemarkungen Lückersdorf, Gelenau, Hennersdorf und Schwosdorf
  - Gemeinde Haselbachtal in der Gemarkung Bischheim
- (2) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Trinkwasserschutzzone III), in die engere Schutzzone (Trinkwasserschutzzone II) und die Fassungszone (Trinkwasserschutzzone I).
- (3) Beschreibung der einzelnen Trinkwasserschutzzonen:

Die Wasserefassung Kamenz-Lückersdorf besteht aus den 2 Brunnenanlagen „Pollack’s Wiesen“ und „Schwarze Mühle“, welche in der Talmulde des „Langen Wassers“ angeordnet sind. Das im „Nordwestlausitzer Bergland“ mit einer Gesamtfläche von ca. 6,75 km<sup>2</sup> südlich der Stadt Kamenz gelegene Trinkwasserschutzgebiet erstreckt sich über die Ortslagen von Lückersdorf und Gelenau. Es wird von den Höhenzügen bzw. Bergkuppen, dem „Vogelberg“ und „Schlossberg“ im Norden, dem „Hutberg“ im Nordosten, dem „Wahlberg“ und „Wüsteberg“ im Westen, dem „Golsberg“ im Südosten und dem „Heiligen Berg“ im Süden morphologisch begrenzt.

#### Trinkwasserschutzzone III – weitere Schutzzone:

Die Beschreibung im Uhrzeigersinn beginnend, richtet sich die nördliche Begrenzung der Trinkwasserschutzzone III an der am Hang des „Schlossberges“ und „Vogelberges“ verlaufenden südlichen Waldkante. Mit Erreichen des in südliche Richtung zur „Schwosdorfer Straße“ über landwirtschaftliche Fläche führenden Wirtschaftsweges, verläuft die hier beginnende östliche Grenze der Trinkwasserschutzzone III am westlichen Wegesrand bis zur vorgenannten Straße. Auf einer Länge von ca. 450 m am südlichen Straßenrand (der Straßenkörper ist somit in diesem Bereich außerhalb der Trinkwasserschutzzone III) orientiert sich der weitere Grenzverlauf bis zum Erreichen des zum „Hutberg“ führenden Weges. Mit diesem Weg am westlichen Rand, vorbei am östlich davon gelegenen Veranstaltungsgelände, führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III in südliche Richtung. Nachdem dieser Weg in westliche Richtung zur Ortslage Lückersdorf („Hutbergblick“) abgeschwenkt ist, richtet sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone III weiter nach Süden entlang der sich anschließenden Baumallee auf einer Länge von ca. 200 m. In Höhe der sich nach Süden anschließenden Grünlandfläche (Pferdekoppel) führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III entlang der nördlichen Flurstücksgrenze – Nr. 504 in der Gemarkung Lückersdorf in westliche Richtung. Der Grenzverlauf ist geprägt von einer Baumreihe, welche nach ca. 200 m nach Süden hin abknickt und durch die als Weideland genutzten Flurstücke – Nrn. 504 und 509 der Gemarkung Lückersdorf führt. Nach ca. 250 m wird die Ortsstraße nach Lückersdorf erreicht, an der sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone III in östliche Richtung zur sog. „Roten Mühle“ und zum „Hydraulischen Wider“ am südlichen Straßenrand führt. Das Grundstück der „Roten Mühle“ wird folgend westlich umgangen. Die Grenze der Trinkwasserschutzzone III führt weiter über das Flurstück – Nr. 1791 in der Gemarkung Kamenz, bevor die Bahnlinie unterquert wird. Nach ca. 100 m am unteren Bahndamm in westliche Richtung richtet sich der Grenzverlauf weiter an der westlichen und südlichen

Flurstücksgrenze – Nr. 1758 in der Gemarkung Kamenz bis zur Staatsstraße S 95. Am nördlichen Straßenrand grenzt die Trinkwasserschutzzone III auf einer Länge von ca. 300 m an, bevor der Verlauf in östliche Richtung in landwirtschaftlich genutzte Fläche übergeht. Nach ca. 170 m entlang der südlichen Flurstücksgrenze – Nr. 1728 in der Gemarkung Kamenz knickt der Grenzverlauf in südliche Richtung rechtwinklig ab und führt an der östlichen Flurstücksgrenze – Nr. 1736 der Gemarkung Kamenz weiter geradlinig durch die Flurstücke – Nrn. 66, 80, 88, 102, 118, 135, 144, 157, 165 sowie 173 in der Gemarkung Gelenau. Mit Erreichen der Fläche zur Weihnachtsbaumkultur auf dem Flurstück – Nr. 181 der Gemarkung Gelenau führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III an dieser auf einer Länge von ca. 400 m in östliche Richtung über eine Lichtung auf das gegenüberliegende Waldstück. Von da rechtwinklig in südliche Richtung verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III an der westlichen Waldkante zum Waldstück auf dem Flurstück-Nr. 204 der Gemarkung Gelenau. Dieses Waldstück durchquerend richtet sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone III an der Waldkante bis zum südlich davon gelegenen Waldstück am „Golsberg“. Vom nordöstlichen Eckpunkt der hier zusammentreffenden Forstflächen, orientiert sich der weitere Grenzverlauf der Trinkwasserschutzzone III an der östlichen bis südlichen Wald- bzw. zu Grünland übergehenden Nutzungskante. Innerhalb des Flurstückes – Nr. 86 der Gemarkung Hennersdorf knickt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III rechtwinklig ab und führt nach Überqueren der Straße von Hennersdorf nach Gelenau entlang der östlichen Flurstücksgrenze – Nr. 286 in der Gemarkung Hennersdorf. Nach ca. 200 m wird die von Hennersdorf zur Staatsstraße S 95 führende Kreisstraße K 9237 erreicht, an der sich am nördlichen Straßenrand auf einer Länge von ca. 170 m die Trinkwasserschutzzonengrenze III orientiert. Anschließend bzw. mit Erreichen der forstwirtschaftlichen Nutzfläche richtet sich der Verlauf der Trinkwasserschutzzonengrenze III an der östlichen Waldkante in südliche Richtung zum „Heiligen Berg“. Der Verlauf entspricht hier der Gemarkungsgrenze zwischen Hennersdorf und Bischheim. Mit Erreichen des topographischen Hochpunktes verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III in westliche Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Hennersdorf / Bischheim bzw. im weiteren Verlauf der Grenze zwischen den Gemarkungen Bischheim und Gersdorf. Nach ca. 750 m trifft die Grenze auf den „Schlagweg“, an dessen südlichen Rand sich der weitere Verlauf bis zur Staatsstraße S 95 orientiert. Der Staatsstraße S 95 am östlichen Straßenrand in Richtung Gelenau bzw. Kamenz auf einer Länge von ca. 850 m folgend, knickt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III in westliche Richtung ab und verläuft an der nördlichen Flurstücksgrenze – Nr. 1085 in der Gemarkung Bischheim bis zur Waldkante am „Hofe-/ Wüste- und Wahlberg“. An der südlichen Waldkante (mit „Weidigt“ bezeichnet) auf einer Länge von ca. 240 m richtet sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone III. Der weitere Verlauf entspricht dem Waldweg (am westlichen Wegesrand), welcher sich in nördliche Richtung durch das Waldgebiet westlich von den Hochlagen der vorgenannten Bergkette „Hofe-/ Wüsteberg“ erstreckt. Nach einer zurück gelegten Wegstrecke von ca. 1.800 m trifft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III auf den „Marktweg“ bzw. in seiner Verlängerung in östliche Richtung „Häslicher Weg“. Vom Kreuzungspunkt mit diesem Weg gabelt sich ein weiterer Waldweg in westliche Richtung. Am nördlichen Rand verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III auf ca. 160 m, bevor sich in Richtung „Wahlberg“ ein weiterer Weg durch forstwirtschaftliche Nutzfläche erstreckt. Am westlichen Wegesrand, den

„Wahlberg“ am westlichen und nördlichen Hang umgehend, richtet sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone III auf einer Länge von ca. 1.300 m. Der westliche Verlauf der Trinkwasserschutzzonengrenze III trifft nach über 3,0 km Gesamtstrecke im Waldgebiet auf die in landwirtschaftliche Nutzfläche übergehende Nutzungskante. An dieser Waldkante, die den westlichen Flurstücksgrenzen – Nrn. 236/1 und 245 in der Gemarkung Lückersdorf gleichgesetzt ist, orientiert sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone III. An den südlichen Grenzen der Flurstücke – Nrn. 242, 248, 250 in der Gemarkung Lückersdorf führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone III in östliche Richtung durch landwirtschaftliche Nutzfläche. Weiter an der östlichen Flurstücksgrenze – Nr. 250 sowie nachfolgend an den nördlichen Flurstücksgrenzen – Nrn. 251 und 263a verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III, bevor diese dann in nördliche Richtung in landwirtschaftlicher Fläche fast geradlinig entlang der östlichen Flurstücksgrenze – Nr. 334 auf den Kreuzungsbereich der „Schwosdorfer Straße“ und dem „Lückersdorfer Weg“ in der Gemarkung Lückersdorf trifft. Ca. 400 m am südlichen Straßenrand der „Schwosdorfer Straße“ verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone III, bevor diese dann entlang den östlichen Flurstücksgrenzen – Nrn. 386, 389, 396, 400 und folgend an den nördlichen Grenzen der Flurstücke-Nrn. 400 und 401 in der Gemarkung Lückersdorf in landwirtschaftlicher Nutzfläche auf die südliche Waldkante am Hang des „Schloßberges“ und „Vogelberges“ trifft. Der abschließende Verlauf der Trinkwasserschutzzonengrenze III führt entlang dieser Nutzungskante in östliche Richtung bis der Anfangspunkt der Beschreibung wieder erreicht ist.

#### Trinkwasserschutzzone II – engere Schutzzone:

Die nördliche Begrenzung der Trinkwasserschutzzone II verläuft beginnend am „Häslicher Weg“, unmittelbar unterhalb am Kreuzungspunkt mit dem Weg zum „Katzenbusch“ (nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes–Nr. 129 der Gemarkung Lückersdorf). In Richtung Ortslage Lückersdorf am südlichen Wegesrand des „Häslicher Weges“ unterhalb der Milchviehanlage. Weiter an der östlichen Betriebsgrenze der landwirtschaftlichen Anlage (Grenze zu Grünland), welche der westlichen Grenze des Flurstückes – Nr. 71/5 der Gemarkung Lückersdorf (Grünland) entspricht, richtet sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone II in nördliche bis nordöstliche Richtung. Dieser Grünland-/ Nutzungskante an der vorgenannten Flurstücksgrenze – Nr. 71/5 folgend, führt der weitere Verlauf an der sich anschließenden östlichen bis nördlichen Flurstücksgrenze – Nr. 66/4 in der Gemarkung Lückersdorf, bevor das bebaute Flurstück-Nr. 68 in der Gemarkung Lückersdorf an seiner südlichen bis westlichen Flurstücksgrenze umgangen wird und nachfolgend auf die „Kamenzer“ Straße trifft. Am unteren bzw. südlichen Straßenrand in östliche Richtung verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone II auf einer Länge von ca. 180 m, bevor sich die Grenze an der nördlichen Flurstücksgrenze – Nr. 526 in der Gemarkung Lückersdorf oberhalb der Brunnenanlage „Schwarze Mühle“ bis weiter zum „Lückersdorfer Bach“ orientiert. Von der Einmündung des „Lückersdorfer Baches“ in das „Lange Wasser“ richtet sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone II an der westlichen bis weiter nördlichen Uferlinie des „Langes Wassers“ in entgegengesetzte Fließrichtung. Nachdem das „Lange Wasser“ die „Hauptstraße“ durchflossen und der Zufluss des „Gelenauer Wassers“ erreicht ist, führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone II am westlichen Gewässerrand des „Gelenauer Wassers“ in entgegengesetzte Fließrichtung.

Die Bahnlinie durchquerend, trifft die Grenze der Trinkwasserschutzzone II am „Gelenauer Wasser“ auf die Straße „Am Bahndamm“. Ca. 140 m an der westlichen Straßenseite führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone II, bevor diese dann mit der nördlichen Flurstücksgrenze – Nr. 321/1 in der Gemarkung Gelenau auf die Bahnlinie trifft. Am Böschungsfuß des Bahndammes ca. 50 m in südwestliche Richtung orientiert sich der weitere Grenzverlauf, bevor sich dieser dann folgend in nördliche Richtung erstreckt. Die Bahnanlage gedanklich überquerend, orientiert sich die Grenze an den östlichen Flurstücksgrenze – Nrn. 132 und 129 in der Gemarkung Lückersdorf bis der Anfangspunkt der Beschreibung für den Grenzverlauf der Trinkwasserschutzzone II am „Häslischer Weg“ wieder erreicht ist.

#### Trinkwasserschutzzonen I – Fassungszone:

##### *Fassungsgebiet „Pollacks Wiesen“:*

Die Trinkwasserschutzzonen I beziehen sich auf die 4 Brunnenstandorte. Die Ausdehnung der Trinkwasserschutzzonen I beträgt allseitig 10 m um die Brunnen, wobei die Brunnen mit den Nummern 1 bis 3 aufgrund ihrer Nähe zueinander über eine in der Fläche gemeinsame Trinkwasserschutzzone I verfügen. Für den Brunnen mit der Nummer 4 ist eine separate Trinkwasserschutzzone I ausgewiesen. Der Brunnen mit der Nummer 1 im Fassungsgebiet „Pollacks Wiesen“ verfügt zusätzlich über einen Sickerstrang, dessen Trinkwasserschutzzone I mit allseitig 20 m bemessen ist.

##### *Fassungsgebiet „Schwarze Mühle“:*

Die Ausdehnungen der jeweils separaten Trinkwasserschutzzonen I für die Brunnen mit den fortlaufenden Nummern 5 bis 8 betragen allseitig 10 m.

Die Brunnen besitzen nachfolgende Koordinaten (Koordinatensystem ETRS89 / UTM33N) und Gemarkungs-/ Flurstückzuordnungen. Die Brunnennummerierungen ergeben sich aus den Vorgaben / Verwendungen des Anlagenbetreibers:

<u>Brunnen:</u>	<u>Ostwert:</u>	<u>Nordwert:</u>	<u>Flurstück:</u>
1	33435098	5679108	121
2	33435108	5679122	121
3	33435121	5679140	121
4	33435141	5679170	121
5	33435355	5679283	524
6	33435417	5679309	524
7	33435414	5679330	524
8	33435429	5679342	524

- (4) Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner drei Trinkwasserschutzzonen ergibt sich aus der Karte (Anlage) im Maßstab 1 : 6.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit der Verordnung vom Tage des Inkrafttretens (§ 10 der Rechtsverordnung) an im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt, untere Wasser-

behörde und in der Stadtverwaltung Kamenz niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.

- (5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet liegenden Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Trinkwasserschutzzonen nicht.
- (6) Die äußere Grenze der Trinkwasserschutzzone III ist durch das Aufstellen von Schildern mit den empfohlenen Zeichen für Trinkwasserschutzgebiete kenntlich zu machen. Bei der Standortauswahl für die Schilder sind insbesondere Wegeführungen, Feld- oder Waldgrenzen, Kreuzungen von Wegen und Gewässern sowie als allgemeine Gefahrenquellen bekannte Stellen zu berücksichtigen. Das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, kann, soweit es der Schutz des Wasservorkommens erfordert, die Aufstellung weiterer Schilder anordnen.

### **§ 3**

#### **Nutzungsbeschränkungen und Verbote**

- (1) Trinkwasserschutzzone III – weitere Schutzzone:

Die Trinkwasserschutzzone III umfasst das gesamte Wassereinzugsgebiet und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

In der Trinkwasserschutzzone III gelten nachfolgende Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

1. Die Neuausweisung von Gebieten für Industrie und produzierendes Gewerbe zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren Wasser gefährdenden Stoffen, wie z. B. Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) ist verboten.
2. Die Neuausweisung von Baugebieten ist unzulässig, sofern das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Trinkwasserschutzzone III A herausgeleitet sowie die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt wird.
3. Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen, wie z. B. Deponien, Abfallbehandlungs-, Abfallumschlag-, Abfallkompostier- oder –sortierungsanlagen, Abfallzwischenlager sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschuttrecyclinganlagen) sind unzulässig.
4. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen sind verboten, ausgenommen die Verwendung von

Altreifen für die Zwecke von Abdeckungen und Beschwerungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

5. Das Errichten sowie Erweitern und der Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser gefährdenden Stoffen ist verboten.
6. Der gewerbliche Transport von Wasser gefährdenden und radioaktiven Stoffen auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen ist verboten, ausgenommen davon ist der Transport für den Bedarf im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie der schienengebundene Transport auf der Bahnstrecke Kamenz-Arnsdorf.
7. Der Neubau von Verkehrsanlagen ist verboten, sofern diese nach fachbehördlicher Prüfung nicht den einschlägigen Wasserschutzanforderungen (RiStWag), in der jeweils geltenden Fassung) genügen. Für den Waldwegebau gelten die Anforderungen nach Ziffer 11.
8. Der Umgang und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen sind verboten, ausgenommen davon ist ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Betrieb sowie Kleinmengen für den Hausgebrauch, sofern die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV, in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden. Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Großgeräte sind Ölhavariesets mitzuführen.
9. Die Neuerrichtung von Tankstellen ist verboten.
10. Das Versenken, Verrieseln, Versickern und Verregnen sowie das Ableiten von Abwasser in oberirdische Gewässer ist unzulässig.
11. Die Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien, wie z.B. für den Straßen-, Wege- und Landschaftsbau, ist unzulässig, sofern nicht die Zuordnungskriterien der einschlägigen gesetzlichen Regeln und Richtlinien (u. a. Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)) eingehalten bzw. die Eignung der zu verwendenden Materialien gegenüber der unteren Wasserbehörde im Trinkwasserschutzgebiet anhand von Analyseergebnissen und Zertifikaten des zu verwendenden Materials vor Einbau nachgewiesen werden kann.
12. Neuaufschluss und wesentliche Erweiterung von bestehenden Tagebauen für jegliches Gewinnen von Steinen und Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen sind unzulässig.
13. Bodeneingriffe sind verboten, sofern die Grundwasserdeckschichten wesentlich vermindert oder gar das Grundwasser freigelegt wird.
14. Die Neuanlage von Friedhöfen ist verboten.
15. Bohrungen sind unzulässig, sofern diese nicht nach Anzeige gemäß § 41 SächsWG durch die untere Wasserbehörde bestätigt wurden.

16. Grundwasserbenutzungen, die sich nachteilig auf das Grundwasserdarangebot oder aber auch auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sind verboten.
17. Das Herstellen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben ist verboten.
18. Gewässerherstellung und -ausbau, ausgenommen davon sind Unterhaltungsmaßnahmen, sind unzulässig.
19. Das Errichten und Betreiben von Erdwärmeanlagen ist verboten.
20. Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind die in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutzanwendungsverordnung – PflanzSchAnwV, in der jeweils geltenden Fassung) genannten Anwendungsverbote einzuhalten.
21. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen ist verboten, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten und wenn die erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden und der unteren Wasserbehörde abgestimmt sind.
22. Die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen ist verboten.
23. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und der Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 01. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnererbsen, Körnermais und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und eine überwinterte Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturen (z. B. Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 01. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht angebaut wird. Die Einhaltung des Begrünungsgebotes steht unter dem Vorbehalt, dass die Witterungsverhältnisse dieses zulassen.
24. Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.



25. Die mit organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf bei Ackerland 135 kg/ha und Jahr und bei Grünland 170 kg/ha und Jahr nicht überschreiten. Im Fall von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft können die düngerechtlich zulässigen Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste berücksichtigt werden.
26. Das Umladen und Abfüllen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerverunreinigung nicht eintritt.
27. Das Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen ist verboten, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen wird.
28. Das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) auf Ackerflächen im Zeitraum nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. Februar des Folgejahres ist verboten, ausgenommen ist eine Zwischenlagerung von Stallung ohne Geflügelkot. In Verbindung mit Nitrifikationshemmern dürfen bis zum 25. August mineralische und organische Dünger mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff ausgebracht werden. Die maximale Menge an Ammonium- und Nitratgehalt in kg/ha wird durch das geltende Düngerecht geregelt.
29. Verboten ist das Lagern von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von flüssigen Mineraldüngern, Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen. Ausgenommen ist eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Festmist von bis zu 3 Monaten, sofern eine Grund- oder auch Oberflächenwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.
30. Die Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichtem Boden ist verboten, ausgenommen eine Lagerung von kohlesauerm Kalk innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten.
31. Verboten ist die Entnahme aus Foliensilos (Rund- und Quaderballen, Siloschläuche, Tunnelsilos, Freigärhaufen), sofern diese nicht auf dauerhaft befestigten und flüssigkeitsundurchlässigen Flächen mit einer entsprechenden Ableitung des belasteten Niederschlagwassers erfolgt.
32. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, in der jeweils geltenden Fassung) ist verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehältern mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind unzulässig.
33. Die Beweidung ist verboten, sofern diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. Ausgenommen davon sind Kahlstellen im engen Bereich um

Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden).

34. Der Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer ist verboten.
35. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung ist verboten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und Gewässergefährdungen durch Schutzvorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.
36. Es ist verboten, Waldumwandlungen zum Zweck der Nutzungsartenänderung durchzuführen oder flächenhafte Nutzungen von Wald mit einer Breite von über 50 m oder einer Flächengröße von über 0,6 ha vorzunehmen.
37. Die Nasskonservierung von Holz ist verboten, ausgenommen davon ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Trinkwasserschutzzonen II und I passiert.

## (2) Trinkwasserschutzzone II – engere Schutzzone

Die Trinkwasserschutzzone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserfassung und der damit verbundenen geringen Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Trinkwasserschutzzone II gelten die Verbote und Beschränkungen der Trinkwasserschutzzone III gemäß Abs. 1, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt bzw. zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone II folgende Handlungen verboten oder nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Neuausweisung jeglicher Baugebiete, auch von Baugebieten mit überwiegender Wohnbebauung sowie Errichten und wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen.
2. Baustelleneinrichtungen sowie das Errichten von Baustofflagern.
3. Reparieren bzw. Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen; ausgenommen im privatüblichen bzw. häuslichen Bereich und auf dafür befestigten und gegen frei abfließendes Niederschlagswasser gesicherten Flächen.
4. jegliche Erdaufschlüsse und Abgrabungen, ausgenommen im grundstücksüblichen / gärtnerischen Gebrauch und diese nur oberflächlich erfolgen.

5. jegliches Errichten oder Erweitern von Bade-, Zelt-, Camping- und Veranstaltungsplätzen sowie von Sportanlagen.
6. jegliche Grundwasserbenutzungen.
7. Errichten oder Erweitern jeglicher Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen i. S. des § 62 WHG.
8. jegliches Befördern Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe, ausgenommen davon der schienengebundene Transport auf der Bahnstrecke Kamenz-Arnsdorf.
9. Verwenden von Auftausalzen auf Verkehrsanlagen.
10. Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwasser, einschließlich Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke.
11. jegliches Einleiten von Abwasser einschließlich verunreinigtes Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer.
12. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen; ausgenommen für die grundstücksübliche Nutzung im Haus- /Gartengebrauch.
13. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen in dafür geeigneten geschlossenen Räumen im häuslichen Gebrauch bei Beachtung der Anforderung nach § 1 Ziff. 20.
14. Lagern sowie Auf- und Ausbringen von Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft sowie von Abwasser, fließfähigem Mineraldünger, Klärschlamm, oder Kompost; ausgenommen von garten- und handelsüblichen Kompost für die grundstücksübliche Nutzung.
15. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten.
16. Die Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Hopfenanbau, gewerblicher Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau.
17. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften.
18. Beweidung.
19. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung.
20. Nasskonservierung von Holz sowie Behandlung von Holz mit Insektiziden, welche gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für den Einsatz in Wasserschutzgebieten (Mittel mit W-Auflage) nicht zugelassen sind.
21. Holzpolterung.

22. Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen von weidmännisch erlegtem Wild einschließlich Jagdaufbruch.
23. Kirrungen.
24. jegliches Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall.
25. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, Wasser gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, auch bei oberirdischer Aufstellung oder Leitungsführung.
26. Durchführung jeglicher militärischer Übungen.

(3) Trinkwasserschutzzone I – Fassungszone

Das Betreten der Trinkwasserschutzzone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Trinkwasserschutzzone I gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Beschränkungen der Trinkwasserschutzzonen III und II gemäß den Absätzen 1 und 2.

Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone I verboten bzw. nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Fahrverkehr.
2. jegliche Verletzung der Bodenzone.
3. jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieblichen Maßnahmen zur Wasserversorgung sowie Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln. Das Mähgut ist mittels Boden schonender Technik abzutransportieren.

#### **§ 4**

#### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte der unteren Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes des Landkreises Bautzen, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Begünstigten des Wasserschutzgebietes zum Zwecke der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.

- (2) Die Eigentümer haben zu dulden, dass die Trinkwasserschutzzone I eingefriedet wird, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung des Grundwassers eingerichtet werden. Die Errichtung von Pegeln, Hinweisschildern oder sonstigen Anlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern.
- (3) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, soweit eine Benachrichtigung nicht möglich ist oder ein behördliches Einschreiten zur Abwendung von konkreten Gefahren für das Trinkwasser geboten ist.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen kann auf Antrag Befreiungen von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten des § 3 zulassen, wenn:
  1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist beziehungsweise durch anderweitige Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern oder
  2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
  3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.
- (3) Die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsträgers (Begünstigte gemäß § 1 Abs. 2), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (4) Im Falle des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Adressaten der Befreiung verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 6 Bestehende Anlagen**

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträglich solche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten. Ist die Errichtung dieser Schutzvorkehrungen für den Betroffenen mit unzumutbar hohen Aufwendungen verbunden, hat die untere Wasserbehörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld festzusetzen. Die Entschädigung darf die notwendigen Kosten für die Errichtung der Schutzvorkehrung oder den Mehraufwand beim Betrieb einer Anlage nicht überschreiten. Entschädigungspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes nach § 1 Abs. 2.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 WHG i. V. m. § 122 Abs. 1 Nr. 24 SächsWG handelt, wer
  1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
  2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 erlassene Bedingung oder Auflage nicht befolgt,
  3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht duldet, eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

## **§ 8 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen**

- (1) Über Entschädigungen nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. § 96 WHG und §§ 101 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils geltenden Landesregelung (Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz – SächsEntEG) entschieden.
- (2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt § 46 Abs. 4 und 5 SächsWG i. V. m. der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung (SächsSchAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgleichspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes nach § 1 Abs. 2.

## **§ 9**

### **Andere Rechtsvorschriften / Rechte Dritter**

- (1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (3) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Einsichtnahme**

- (1) Diese Verordnung mit der in § 2 Abs. 4 aufgeführten Karte (Anlage 1) wird während ihrer Geltung zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei folgenden Behörden niedergelegt:
  1. Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, untere Wasserbehörde, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
  2. Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz
  3. Gemeinde Haselbachtal, Schulstraße 7a, 01920 Haselbachtal

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des ehemaligen Rates des Kreises Kamenz vom 10.07.1981 bestätigte Rechtsverordnungen zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Kamenz-Lückersdorf außer Kraft.

Bautzen, den 09.06.2020

gez.  
Birgit Weber  
Beigeordnete

- Dienstsiegel -